

**Allgemeiner Gebührentarif der Landesverordnung über
Verwaltungsgebühren**

Vom 5. Dezember 2001

(GVOBl. S. 237, ber. 2002 S. 15, ber. S. 547)

Geb.-Tarif zuletzt geändert am 22.8.2005

(LVO v. 22.8.2005, GVOBl. S. 351)

Informationsfreiheitsgesetz		
Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
25.2 ¹	Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz – IFG-SH -) vom 9. Februar 2000 (GVOBl.Schl.-H. S. 166)	
25.2.1	Erteilung von schriftlichen Auskünften a) in einfachen Fällen b) in schwierigen oder komplexen Fällen	5 bis 51 51 bis 2 045
25.2.2	Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken a) in einfachen Fällen b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen c) bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	5 bis 51 51 bis 1 023 1 023 bis 2 045

¹ Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.